

## Gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“

*Im Auftrag der 1981 gebildeten „Gemeinsamen Ökumenischen Kommission“ (GÖK) hat der „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ (ÖAK) das Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (LV) erarbeitet, zu dem die GÖK von allen beteiligten Kirchen verbindliche Stellungnahmen erbeten hat. Die Arnoldshainer Konferenz (AKf) sowie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK) haben daraufhin durch Kommissionen detaillierte Stellungnahmen zu Verfahren und Ergebnissen dieses Dokumentes erarbeitet. Dabei lag das zuvor ausgearbeitete Votum des „Facharbeitskreises Faith and Order- und Catholica-Fragen“ des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vor. Die Kirchen der VELKD, des DNK und der AKf haben sich die jeweilige Beschlußvorlage, die sich ihrerseits auf die Stellungnahme der jeweiligen Kommission bezieht, weitgehend zu eigen gemacht. Dabei haben sie Erwartungen für die weitere Klärung offener Fragen geäußert. Die Beschlußvorlagen stimmen im Ergebnis soweit überein, daß eine gemeinsame Arbeitsgruppe der AKf und der VELKD sowie des DNK den folgenden gemeinsamen Beschluß hat vorbereiten können.*

1. Mit Dankbarkeit nehmen wir zur Kenntnis, daß nach der Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein intensives Gespräch über die wechselseitigen Lehrverurteilungen der beteiligten Kirchen in Gang gekommen ist. Dieses Gespräch zeigt die Bereitschaft zur Gemeinsamkeit und das Wachsen von Gemeinschaft in einer erfreulichen und ermutigenden Weise. Es ist Ausdruck gelebter Gemeinschaft zwischen den Kirchen, wie sie auch in den Begegnungen der Gemeinden, in Gebeten und Gottesdiensten, in gemeinsamen Worten und gemeinsamem Handeln der Kirchen sichtbar wird.

2. Wir danken dem Ökumenischen Arbeitskreis für die intensive theologische Arbeit, die mit der Vorlage des Dokumentes verbunden war. Auch dort, wo wir den Ergebnissen nicht zustimmen können, verdient die geleistete Arbeit im Blick auf die Annäherung unserer Kirchen hohen Respekt.

3. Der Bedeutung der Aufgabe und der Komplexibilität der hier angesprochenen Fragen und Themen entspricht es, daß nur eine differenzierte Stellungnahme zu den vorgelegten Ergebnissen möglich ist. So liegt der Schwerpunkt auf den vorgelegten detaillierten Stellungnahmen und ihren Untersuchungen zu den einzelnen Themenbereichen.

4. Aufgrund der einzelnen Stellungnahmen kommen wir zu folgenden gemeinsamen Antworten auf die Bitten des Schlußberichtes:

4.1 Der Bitte, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“, können wir nur teilweise entsprechen. Denn die beiden Stellungnahmen zeigen, daß es weiterhin auch Lehrverurteilungen gibt, die noch treffen, und daß eine Reihe von Lehrverurteilungen nur dann nicht mehr trifft, wenn dazu die im Dokument LV vorgelegte oder in den Stellungnahmen gegebene Interpretation von römisch-katholischer Seite lehramtlich festgestellt wird. Gleichwohl gilt von einer erheblichen Zahl von Lehrverurteilungen, daß sie den damals gemeinten wie auch den heutigen Partner so nicht treffen. Diese Einsichten und auch der in Sachfragen bereits erreichte Konsens stellen nach unserer Meinung einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Kirchengemeinschaft dar.

Wir stellen folgende Übereinstimmungen fest:

4.1.1. Eine Einigung darin, daß die *Rechtfertigungslehre* ihre Bedeutung nicht nur als besondere Teillehre im Ganzen der Glaubenslehre der Kirche hat, sondern daß ihr darüber hinaus die Bedeutung als kritischer Maßstab für Lehre und Praxis der Kirche insgesamt zukommt (vgl. LV 75, 26–31), ist aus evangelischer Sicht ein fundamentaler Fortschritt im ökumenischen Dialog zwischen unseren Kirchen, der nicht genug zu begrüßen ist.

Die zentrale Aussage, „daß wir Sünder allein aus der vergebenen Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, ‚verdienen‘ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75, 23–26), wird von den Verwerfungen der Konkordienformel (BSLK, S. 789, 16–18 und S. 930, 26ff.; vgl. auch S. 949, 10–22 sowie S. 415, 4–416,6) nicht getroffen.

Es bleiben aber Differenzen, vor allem, was das Verständnis der Gnade und des Glaubens betrifft:

- das Verständnis der Gnade als Gottes Zuwendung zum Menschen (extra nos) oder als eine „Wirklichkeit in der menschlichen Seele“ (qualitas in nobis) (LV 53,33f);
- das Verständnis des Glaubens als Vertrauen auf das Verheißungswort Gottes im Evangelium oder als „Zustimmung des Verstandes zum geoffenbarten Wort Gottes“ (LV 56,9f), die in Hoffnung und Liebe Gestalt gewinnen muß;
- das Verständnis der Gottesbeziehung des Menschen unter konsequentem Ausschluß des Verdienstgedankens oder der Einbeziehung des Verdienstbegriffs, „um trotz des Geschenkcharakters der guten Werke die Verantwortlichkeit des Menschen auszusagen“ (LV 73,17ff);
- das Verständnis des Zusammenhangs und der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.

4.1.2. Die klare Aussage, daß das Kreuzesopfer Christi im *Abendmahl* „weder fortgesetzt noch wiederholt, noch ersetzt, noch ergänzt werden“ kann (LV 90,10), findet unsere volle Zustimmung. Christus ist gegenwärtig als der für uns Gestorbene und Auferstandene, und in seiner Person ist seine Geschichte von der Inkarnation an gegenwärtig.

Eine *Messe*, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opfertodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90,10–12), die nicht zur Anbetung der Abendmahls-elemente führt (LV 110,12–16), die nicht als Sühne für die Toten gilt (LV 119,29–32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt

(LV 109,27f; 122,36), wird von den Urteilen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416,8f und S. 419,14–18: „Also sind und bleiben wir ewiglich geschieden und widereinander . . .“) und des Heidelberger Katechismus (Frage 80: „Vermaledaite Abgötterei“) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeyer erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.

4.1.3. Im Blick auf die *Sakramentenlehre* hält es die evangelische Kirche für angemessen, die einzigartige Bedeutung von Taufe und Abendmahl durch den Begriff „Sakrament“ auszudrücken. Sie begründet dies damit, daß Taufe und Abendmahl nach dem Zeugnis des Neuen Testaments von Jesus Christus eingesetzt sind, daß wir durch sie Anteil am Heilsgeschehen in Christus erhalten und daß durch sie unsere Gliedschaft am Leibe Christi bewirkt bzw. erhalten wird.

Sie hält es aber nicht für kirchentrennend, wenn andere Kirchen die Bezeichnung „Sakrament“ in einem weiter gefaßten Sinn gebrauchen, sofern die besondere Bedeutung von Taufe und Abendmahl gewahrt bleibt. Differenzen bleiben im Verständnis von Firmung und Konfirmation, Buße, Krankensalbung, Ehe und Ordination; sie machen künftige Lehrgespräche notwendig.

4.1.4. Ein *Papstamt*, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168,28; 169,7–9) und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75,26–31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430f), der Papst sei der Antichrist, nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im I. Vatikanum definierten Anspruchs unfehlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.

4.1.5. Die evangelischen Kirchen erwarten vom römisch-katholischen Lehramt die offizielle Feststellung, daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre, das reformatorische Sakramentsverständnis, insbesondere das Abendmahlsverständnis, und das reformatorische Amtsverständnis nicht treffen, soweit dies nach dem Dokument LV und den Stellungnahmen der evangelischen Kirchen dazu möglich ist.

4.2. Der Bitte, „die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften . . . im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195,25–27), können wir nicht entsprechen, wenn damit gemeint wäre, daß das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bilden würde; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Möglich und wichtig aber erscheint es uns, daß bei jeder Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse, soweit die Kirchen ihnen zugestimmt haben, inhaltlich berücksichtigt werden. Dafür werden wir uns einsetzen.

4.3. Der Bitte, die Rezeption dieses Dokumentes mit dem „höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung auszustatten“ (LV 187,10), haben die evangelischen Kirchen dadurch entsprochen, daß sie die notwendigen Beschlüsse durch die hierfür vorgesehenen kirchenleitenden Organe gefaßt haben. Es muß in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, daß kirchliche Lehrentscheidungen immer und grundsätzlich daran zu messen sind, ob sie tatsächlich eine Auslegung und Anwendung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums, wie es in den Bekenntnisschriften ausgesagt wird, sind.

4.4. Es ist darauf hinzuweisen: Die Rezeption der hier gewonnenen Ergebnisse kommt erst dann ans Ziel, wenn sie im konkreten Zusammenleben der Kirchen und ihren Gemeinden fruchtbar wird.

5. Notwendig erscheint uns eine Weiterarbeit an den offen gebliebenen Grundfragen, die im Dokument zwar angesprochen, aber nicht näher erklärt werden, vor allem am Verständnis von Gesetz und Evangelium, am Verständnis von Struktur und Bedeutung des Glaubens, am Verständnis von Schrift und Tradition und am Verständnis von Kirche und Amt, einschließlich der Bedingungen für eine volle Kirchengemeinschaft.

Über „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ hinaus müssen dringend auch diejenigen Lehrverurteilungen, die im 19. und 20. Jahrhundert ausgesprochen wurden, in entsprechender Weise bearbeitet werden. Die Weiterarbeit an diesen schwierigen Fragen muß zu einer Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen führen, in der es zur gegenseitigen Einladung zum Sonntagsgottesdienst mit Wort und Sakrament kommt und in der die Belastungen für bekenntnisverschiedene Ehen vermindert werden.

6. Für den Prozeß der ökumenischen Verständigung ist es wichtig, daß man sich um Genauigkeit und Klarheit in der Sache bemüht, die Differenzen nicht verschweigt und zugleich offen und verständnisbereit nach den Gemeinsamkeiten in Lehre und Praxis sucht, gewachsene Gemeinschaft pflegt und fördert.

7. In Gesprächen mit der römisch-katholischen Kirche sollte überlegt werden, welche gemeinsamen Vorhaben möglich sind, um größere Gemeinsamkeit in Lehre, Leben und Ordnung der Kirchen zu fördern und das Bild der jeweils anderen Kirche und ihrer Geschichte entsprechend der gewonnenen gemeinsamen Sicht zu gestalten.

Wir stimmen der GÖK zu: „Was uns miteinander verbindet, ist stärker als das, was uns noch trennt“ (LV 196,5f). Wir hoffen auf die Erfüllung des Gebetes unseres Herrn: „Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast“ (Joh 17,20f).